

**Ausstellervertrag**

Der/Die Unterzeichnende meldet sich hiermit verbindlich zur Teilnahme an der „Happywomensday“ Messe Rheinfelden an. Ein Anspruch entsteht erst nach schriftlicher Bestätigung des Veranstalters: Verein Projekt-Rheinfelden, Kaiserstrasse 2, 4310 Rheinfelden.

Adresse des Ausstellers:

Firma .....

Strasse .....

PLZ/Ort .....

Telefon .....

Tätigkeitsbeschreibung

.....

.....

.....

.....

.....

Webseite.....

Werden am Stand Produkte verkauft?

.....

.....

Welches „Erlebnis“ bieten Sie an? An jedem Stand muss ein kostenloses Erlebnis angeboten werden!

.....

.....

Werden Sie ein Vortrag halten?

.....

.....

Haben Sie einen Mitaussteller?

Wenn ja, benötigt der Mitaussteller einen eigenen Antrag ohne Standreservierung. Mitausstellergebühr beträgt 50,- CHF und ist erst nach erfolgreicher Annahme des Hauptausstellers fällig. Bitte unter Sonstiges den Hauptaussteller vermerken.

Sonstiges

.....

.....

.....

Kontaktperson:

Frau  Herr

Vorname .....

Nachname .....

Rechnungsadresse

gleich wie Ausstelleradresse

Frau  Herr

Firma .....

Name .....

Strasse .....

PLZ/Ort .....

Email .....

ja  nein  Wenn ja, welche

**Standfläche**

Ich habe eigene Standeinrichtung  ja  nein  
 (Bei nein werden Ihnen 1 Tisch 180x80 cm und 2 Stühle zur Verfügung gestellt.)

Über die Standplatzierung entscheidet der Veranstalter je nach Platzverfügbarkeit.

Stand 1 (Platz für ein Stehpult)	1 x 1 m	250.- CHF <input type="checkbox"/>
Stand 2	3 x 2 m	450.- CHF <input type="checkbox"/>
Stand 3	3 x 4 m	850.- CHF <input type="checkbox"/>
Stromanschluss	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	50.- CHF
zus. Ausstellerausweis (2 Stück pro Stand gratis)	..... Stück	je 5,- CHF

Standpreise sind inklusive Marketing/Werbekosten.

Der Veranstalter ist kein Messebauer, somit werden dem Aussteller keine fertigen Stände zur Verfügung gestellt.  
 Es dürfen eigene Systemstände verwendet werden. Die m<sup>2</sup> müssen jedoch eingehalten werden.  
 Die Wände der Eventhalle dürfen weder genagelt, gebohrt oder beklebt werden!

Bei Standplanung und Aufbau unbedingt das Ausstellerreglement beachten.

Der Aussteller bestätigt, dass er das Ausstellerreglement gelesen und akzeptiert hat. Das Ausstellerreglement ist Bestandteil dieses Vertrages.

Ort/Datum

Rechtsgültige Unterschrift.....

.....

Name in Blockschrift .....

Firmenstempel

## **Ausstellerreglement Happywomensday 2021**

### **1 Allgemeines**

#### **1.1 Veranstalterin**

Verein „Projekt-Rheinfelden“, vertreten durch Frau Jana Schadt, Kaiserstrasse 2, 4310 Rheinfelden, verein@projekt-rheinfelden.ch, in der Folge „Veranstalter“ genannt.

#### **1.2 Veranstaltungsort, Dauer**

„Happywomensday“ dauert vom Sa 13.03.2021 bis So 14.03.2021 und wird in der Kurbrunnenanlage, Habich-Dietschy-Strasse 14, 4310 Rheinfelden durchgeführt.

Öffnungszeiten: Sa 10:00-17:00 Uhr, So 10:00-17:00 Uhr  
Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, die Öffnungszeiten zu ändern. Aus dieser Änderung können keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden.

Eintrittspreis: 1-Tag 10,- CHF, 2-Tage 15,- CHF

#### **1.3 Ergänzende veranstaltungsspezifische Bedingungen**

Die Betriebsordnung von Kurbrunnenanlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und ist auf Wunsch erhältlich.

#### **1.4 Definition**

Aussteller im Sinne dieses Ausstellerreglements ist diejenige juristische Person oder Firma, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet und die von dem Veranstalter als Aussteller zugelassen wird.

### **2 Anmeldung**

#### **2.1 Hauptaussteller**

Die Anmeldung ist ausschliesslich mit den beigegeführten Formblättern möglich. Das Anmeldeformular muss vollständig ausgefüllt, termingerecht und rechtsverbindlich unterschrieben an den Veranstalter eingesendet werden. Postweg oder per Mail. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Anmeldung stellt ein verbindliches Vertragsangebot des Ausstellers dar, an das er 2 Wochen nach Zugang bei dem Veranstalter gebunden ist und das der Annahme durch den Veranstalter bedarf. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten und Beauftragten das Ausstellerreglement als verbindlich an. Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Bewilligung zur Veröffentlichung der Ausstellerdaten sowie die Nutzung von Firmen- und Personendaten zu statischen Zwecken.

#### **2.2 Mitaussteller**

Als Mitaussteller gelten Firmen, Personen und Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand eines Hauptausstellers in Erscheinung treten. Mitaussteller müssen sich separat anmelden und werden nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zugelassen. Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie in Ziffer 2.1. Für jeden Mitaussteller ist eine pauschale Mitausstellergebühr von 50,- CHF zu bezahlen. Jeder Mitaussteller erhält einen eigenen Interneteintrag.

### **3 Vertragsabschluss**

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter zu Stande. Eine erteilte Zulassung als Aussteller zur Messe kann von dem Veranstalter widerrufen werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.

### **4 Zulassungsvoraussetzungen**

Der Veranstalter entscheidet allein und endgültig über die Zulassung oder Abweisung von Ausstellern und deren Ausstellungsgüter, ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller und Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Ausstellern oder Ausstellungsgütern erhoben werden. Massgebend für die Zulassung von Ausstellern sind deren angebotene Produkte und Dienstleistungen, welche mit den Bereichen Schönheit, Mode, Gesundheit, Wellness, Therapien und Beratung konform sein müssen. Grundsätzlich dürfen nur die Produktgruppen und Dienstleistungen ausgestellt werden, welche im Anmeldeformular dem Veranstalter aufgeführt und angemeldet wurden. Nachträgliche Ergänzungen sind der Veranstalterin mindestens 4 Wochen vor Messebeginn schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, nicht angemeldete und nicht zugelassene Güter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen. Der Veranstalter ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Standfläche vorzunehmen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Der Veranstalter kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen ihm gegenüber nicht erfüllt hat, oder sich herausstellt, dass die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

### **5 Zahlungsbedingungen**

Die Preise für Flächenmiete, Zuschläge, etc. sind im Anmeldeformular aufgeführt. Preise für technische Infrastruktur und Zusatzdienstleistungen sind in den entsprechenden Formularen aufgeführt. Alle Preise sind in CHF, ohne MWST. Die Leistungen von dem Veranstalter sind von der Schweizerischen Mehrwertsteuer befreit. Dies gilt auch für Leistungen an Aussteller mit Domizil ausserhalb der Schweiz, da der Ort der Leistungserbringung in der Schweiz liegt und dafür massgebend ist.

#### **5.1 Marketing**

Die Marketingpauschale ist in der Standgebühr bereits einkalkuliert. Diese beinhaltet den Eintrag ins Ausstellerverzeichnis und auf der Website [www.happywomensday.ch](http://www.happywomensday.ch). Veranstalter lehnt jede Haftung für fehlerhafte, unvollständige, zu spät eingereichte oder nicht erfolgte Eintragungen ab.

#### **5.2 Zahlung der Standmiete/Zusatzdienstleistungen**

Nach erfolgter Anmeldung wird 50 % der bestellten Standmiete in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist zahlbar innert 30 Tagen ohne Abzug. Im Falle einer Nichtzulassung wird eine bereits erfolgte Zahlung rückerstattet. Die Rechnung über die restlichen 50% der Kosten sowie Rechnungen für bestellte Zusatzdienstleistungen werden ab Anfang Januar 2020 versendet und sind sofort zahlbar.

#### **5.3 Vorbehalt bei nicht fristgerechter Zahlung**

Aussteller, welche ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, werden einmal schriftlich gemahnt. Bringt der Aussteller nicht innert 5 Tagen ab der Mahnung einen rechtsgültigen Zahlungsnachweis, kann der Veranstalter unter schriftlicher Fristsetzung von 8 Tagen über die Standfläche weiter verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung eine Entschädigung von 25% der Standmiete als Umtriebs Entschädigung zu begleichen

### **6 Rücktritt vom Vertrag**

Verzichtet ein Aussteller nach Erhalt der Teilnahmebestätigung auf eine Teilnahme, haftet er für die volle Standmiete und Zuschläge. Gelingt es dem Veranstalter die freigewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermieten, so hat der zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der bestätigten Standmiete der Ausstellungsfläche und Zuschläge im Sinne einer Umtriebs Entschädigung zu bezahlen. Alle Mitausstellergebühren und bereits bestellte Zusatzdienstleistungen sind bei Messe- bzw. Vertragsrücktritt in jedem Fall zu bezahlen. Eine Umnutzung der frei gewordenen Standfläche oder Teile davon durch den Veranstalter, entbindet den zurückgetretenen Aussteller nicht von seiner Haftung. Reduziert ein Aussteller nach Vertragsbestätigung seine Fläche, kommen die obengenannten Rücktrittsbedingungen für die reduzierte Fläche zur Anwendung.

### **7 Standflächenzuteilungen**

Die Standflächenzuteilung und der Standort werden durch den Veranstalter vorgenommen. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Im Bedarfsfall können sowohl Grösse als auch Standort von dem Veranstalter abgeändert werden, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Verringert sich hierbei die Standgrösse, so wird der Differenzbetrag der Miete an den Aussteller zurückerstattet. Der Aussteller verzichtet auf weitere Schadensersatzansprüche. Der Veranstalter haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage des Standplatzes ergeben.

### **8 Aufbau und Abbau**

Stand-Aufbauzeiten: Sa 07:00-9:00 Uhr

Stand-Abbauzeiten: So 18:00-20:00 Uhr

Der Aussteller ist prinzipiell nicht berechtigt, seine Exponate oder Einrichtungsgegenstände während der Dauer der Ausstellung ausserhalb der ihm zugeteilten Fläche zu platzieren. Jeglicher Aufbau- und Abbau während der Öffnungszeiten ist strikt untersagt.

### **9 Allgemeine Bestimmungen für die Standgestaltung und Standbetreuung**

#### **9.1 Standausstattung**

Der Veranstalter ist kein Messebauer. Es werden lediglich Tische und Stühle zur Verfügung gestellt. Die Wände des Saales dürfen nicht genagelt, geschraubt, gestrichen oder mit Klebstoff behandelt werden. Bei Nichtbeachtung werden die Reparaturkosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbare Weise der Name des Standinhabers anzubringen.

Die Standgestaltung ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messeleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist gestattet und in der Anmeldung zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messeleitung bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in

jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe (max. 2.5 Meter) bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messeleitung. Die Messeleitung kann verlangen, dass Messe-/ Ausstellungs-stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der mündlichen Aufforderung innerhalb 1/2 Stunde nicht nach, kann die Entfernung oder Änderung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

#### 9.2 Sicherheitsvorschriften

Es dürfen nur solche Materialien verwendet werden, welche schwer brennbar oder nicht brennbar sind, im Brandfall nicht tropfen und keine giftige Gase entwickeln. Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe ist in den Ausstellungsräumen verboten. Es dürfen keine Reklameballons verkauft oder abgegeben werden, die mit Wasserstoff oder Gasen ähnlichen Eigenschaften gefüllt sind. Notausgänge, Treppen, Treppenvorsätze, Verkehrswege und Eingänge, Feuermelder, Elektroverteilkästen und Löscheinrichtungen etc. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht verbaut werden. Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen, besteht kein Anspruch auf Preisreduktion. Das Rauchen ist in der gesamten Eventhalle verboten.

#### 9.3 Barverkauf / Preisbekanntgabe

Der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen inkl. Barverrechnung ist grundsätzlich erlaubt. Die zum Verkauf angebotenen Güter sind mit klaren, gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise zu versehen oder es sind Preislisten aufzulegen. Dies gilt auch für Beratungen. Die angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen allen gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften vollumfänglich entsprechen. Bei Verstössen gegen gesetzliche, moralische oder ethische Grundsätze lehnt die Veranstalterin jede Haftung grundsätzlich ab.

#### 9.4 Standbetreuung

Aussteller verpflichten sich, Ihren Stand während der Öffnungszeiten durchgehend besetzt zu halten. Verlässt ein Aussteller die Messe vorzeitig, kann der Veranstalter eine Konventionalstrafe von bis zu 3000.- CHF verlangen. Aussteller dürfen nur an ihrem Stand (innerhalb der Standfläche) und nur für Firmen, Produkte und Dienstleistungen werben, die angemeldet wurden. Andere Aussteller und der Messebetrieb dürfen nicht durch Lärm, Gerüche, etc. beeinträchtigt werden. Der Veranstalter entscheidet über zumutbare Beeinträchtigungen vor Ort und endgültig.

#### 9.5 Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AVMedien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller, bedarf ausdrücklicher Genehmigung der des Veranstalters und ist rechtzeitig anzumelden.

#### 9.6 Besucheransprache

Die Ansprache der Besucher darf nur innerhalb des Standes in korrekter höflicher Form erfolgen, auch wenn sich der Besucher nur informieren will.

#### 9.7 Kostproben

Jede beabsichtigte Kostprobe ist dem Veranstalter rechtzeitig schriftlich zu melden. Eventuell von Behörden geforderte Auflagen, Steuern und Abgaben für den Ausschank trägt der Aussteller.

#### 9.8 Probeaktionen/Vorträge

Jeder Aussteller ist verpflichtet ein Erlebnis/Mitmachaktion/Gratisaktion anzubieten. Es ist eine Erlebnismesse! Hierbei trägt der Aussteller die alleinige Verantwortung und Haftung.

Es können Vorträge gehalten werden. Zeitpunkt erfolgt nach Absprache mit dem Veranstalter.

#### **10 Reinigung**

Die allgemeine Reinigung der Halle (z.B. der Gänge) wird von dem Veranstalter organisiert. Die Reinigung der einzelnen Stände sowie des Ausstellungsgutes ist Sache des Ausstellers. Jeder Aussteller nimmt seinen Abfall wieder mit und entsorgt ihn dementsprechend.

#### **11 Ausstellerausweise**

Die vor dem Veranstalter abgegebenen Ausstellerausweise sind von deren Benutzern auf dem Ausstellungsgelände jederzeit mitzuführen. Pro Stand haben Aussteller Anrecht auf zwei kostenlose Ausstellerausweise. Weitere Ausstellerausweise können gegen Gebühr bei der Veranstalterin bezogen werden. Mitaussteller müssen ihre Ausstellerausweise über den Hauptaussteller beziehen.

#### **12 Haftung für Ausstellungsgüter, Darbietungen, Standbetrieb**

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen für die Zeit vor, während und nach der

Messe als auch während des Auf- und Abbaus respektive des Zu- und Abtransportes. Der Veranstalter schliesst jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen, der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, aus. Auch lehnt der Veranstalter jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern und aus dem Standbetrieb heraus in oder ausserhalb der Halle ergeben. Alle Schäden, die die „Happywomen'sDay“ Messe in irgendeiner Weise beeinträchtigen (z.B. Messebesuchende, andere Stände, Hallen, Hallenböden, Einrichtungen usw.), sind unaufgefordert und unmittelbar nach Schadenseintritt, ungeachtet der Haftungsfrage, dem Veranstalter mündlich zu melden.

#### **13 Haftung für Dritte**

Für Schäden, die von Dienstleistungsunternehmen, Lieferanten, Standbauern oder anderen vom Aussteller eingesetzten Personen / Firmen verursacht werden, hat der Aussteller einzustehen.

#### **14 Höhere Gewalt**

Der Veranstalter ist im Vorliegen von zwingenden Gründen, im Falle höherer Gewalt, aufgrund unvorhergesehener politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz. In solchen Ausnahmefällen erwachsen dem Aussteller keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch für Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser auf dem Ausstellungsareal und zwar vor, während und nach der Messe. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder ihre Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen bzw. auf die Risiken der Messebeteiligung ausweiten zu lassen. Der Aussteller trägt alle Folgen, die aus einer Unterlassung der obligatorischen Ausstellerversicherung auftreten kann. Der Veranstalter lehnt bei einer Unterdeckung jede Verantwortung ab. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, über eine Versicherungsdeckung zu verfügen.

#### **16 Allgemeines**

Aussteller, die den gesetzlichen Vorschriften, dem Ausstellungsreglement oder dem Betriebsreglement und Weisungen des Hallenbetreibers zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Sie haften für die volle Standmiete, Zuschläge und anfallende Nebenkosten. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

#### **17 Ansprüche/Anwendbares Recht/ Gerichtsstand**

17.1. Ansprüche der Aussteller gegenüber dem Veranstalter verjähren in vier Wochen nach Ende der Veranstaltung, soweit nicht Ansprüche aus vorsätzlichem Verhalten des Veranstalters betroffen sind. Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

#### 17.2

Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht. Alle Parteien unterwerfen sich dem Gerichtsstand Rheinfelden.

#### **Verein Projekt-Rheinfelden**

Kaiserstrasse 2  
CH-4310 Rheinfelden  
Tel. +41 76 429 22 13  
verein@projekt-rheinfelden.ch  
www.projekt-rheinfelden.ch